

EUGENIA KURZYNSKY-SINGER

Transformation
der russischen
Eigentumsordnung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

126

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

126

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Eugenia Kurzynsky-Singer

Transformation der russischen Eigentumsordnung

Eine vergleichende Analyse aus der Sicht
des deutschen Rechts

Mohr Siebeck

Eugenia Kurzynsky-Singer, geboren 1975; 2004 Promotion; 2006 Zweites juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation; seit 2007 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Referats Russland und weitere GUS-Staaten.

ISBN 978-3-16-156569-4 / eISBN 978-3-16-156570-0

DOI 10.1628/978-3-16-156570-0

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit analysiert das Eigentumskonzept des russischen Rechts aus einer rechtsvergleichenden Perspektive. Die Eigentumsdogmatik wird in Bezug zur Rechtskultur des Landes gesetzt, wobei die Kontinuitäten im juristischen Denken und ihre Bedeutung für die Transformation der russischen Rechtsordnung aufgezeigt werden.

Die Abhandlung wurde im April 2017 bei der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg als Habilitationsschrift eingereicht. Sie spiegelt den Stand der Rechtsprechung und der Literatur zu diesem Zeitpunkt wider. Eine Berücksichtigung späterer Quellen konnte nur punktuell erfolgen.

An dieser Stelle möchte ich all denjenigen danken, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben. Zuallererst gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Basedow, der meine Habilitation betreute und zahlreiche wegweisende Ratschläge und Anregungen erteilte. Herrn Prof. Dr. Julius danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Luchterhandt gilt mein Dank für die wertvollen Kommentare und die Erstellung des Drittgutachtens.

Die Arbeit profitierte außerordentlich von den ausgezeichneten Forschungsbedingungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg). Ich danke der Bibliothek und der Verwaltung des Instituts für die vielfältige Unterstützung. Durch meine Tätigkeit als Referentin für das russische Recht und das Recht weiterer GUS-Staaten am Institut hatte ich viele Gelegenheiten zum fachlichen Gedankenaustausch auch über die Landes- und Disziplingrenzen hinaus. Insbesondere die Kollegen aus dem postsowjetischen Rechtskreis ermöglichten mir wertvolle Einblicke in die Funktionsweise ihrer Heimatrechtsordnungen.

Mein Dank gilt auch der Redaktionsabteilung des Instituts, die maßgeblich dazu beigetragen hat, dass aus dem Manuskript ein Buch wurde.

Schließlich möchte ich mich ganz besonders bei meiner Familie für die liebevolle Unterstützung bedanken.

Hamburg, im September 2018

Eugenia Kurzynsky-Singer

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Einleitung

A. Bestandsaufnahme	1
B. Hypothesen und Gang der Untersuchung	4

Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen	7
B. Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts	30

Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum

A. Vorbemerkung	89
B. Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB	96
C. Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell	159
D. Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster	195

Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener *legal formants*

A. Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation	199
B. Entwicklungsrahmen des modernen russischen Eigentumskonzepts	205
C. Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts	254

Ergebnisse und Ausblick

A. Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen	409
B. Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im modernen russischen Recht	412
C. Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung	414
Literaturverzeichnis	417
Rechtsquellen Russland/UdSSR	455
Sachverzeichnis	465

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII

Einleitung

A. Bestandsaufnahme	1
B. Hypothesen und Gang der Untersuchung.....	4

Kapitel 1: Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen	7
I. Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft.....	7
1. <i>Optimistic normativism</i> als Modell der Rechtsreformen in einer Transformationsrechtsordnung.....	7
a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels	7
b) <i>Law and Development Movement</i>	9
2. Die operative Geschlossenheit des Rechts	12
3. Die Spiegeltheorie des Rechts: Bedeutung von außerrechtlichen Faktoren.....	14
II. <i>Legal transplants</i> im Lichte der Spiegeltheorie des Rechts	16
1. Diskussionsstand	16
2. Erklärungsmodell zur Wirkung von <i>legal transplants</i>	20
III. Multidimensionaler Rechtsbegriff als Grundlage der weiteren Betrachtung.....	23
1. Übertragung der Erkenntnisse zur Wirkung der <i>legal</i> <i>transplants</i> auf die Reformvorgänge.....	23
2. Theorie der <i>legal formants</i>	24
3. Bestandteile einer Rechtsordnung.....	25
a) Rechtsnorm vs. Rechtsvorschrift	25

b) Wertesystem einer Rechtsordnung	26
c) Der Wertungsrahmen und die rechtskulturelle Dimension einer Rechtsordnung.....	28
4. Erkenntnisgewinn und Methodologie des weiteren Vorgehens	29
<i>B. Der Entwicklungsrahmen des russischen Zivilrechts.....</i>	<i>30</i>
I. Überblick über die Neukodifizierung des russischen Zivilrechts	30
1. Die Reformen <i>Gorbačëvs</i> und der Zusammenbruch der UdSSR	30
2. Neukodifizierung des Zivilrechts (1994–2008).....	33
a) ZGB RF als ein Element der Reform.....	33
b) Das ZGB RF als Zivilgesetz obersten Ranges	34
c) Grundsätze der Zivilgesetzgebung.....	37
d) Kontinuität der Zivilgesetzgebung.....	38
e) Die Kontinuität der russischen Zivilrechtsentwicklung	39
3. Die Reform des Zivilgesetzbuchs seit 2008	42
a) Impulssetzung durch die Politik und die Vorschläge des Rats zur Kodifizierung	42
b) Weiterer Verlauf des Reformprozesses.....	44
c) Erwünschte Kontinuität der Rechtsentwicklung	46
4. Zwischenergebnis und weitere Fragestellung.....	47
II. Die Bedeutung der <i>legal transplants</i> für die Entwicklung des russischen Zivilrechts.....	48
1. <i>Legal transplants</i> im vorrevolutionären Recht	48
a) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf das positive Recht	48
b) Einfluss des kontinentaleuropäischen Rechts auf die Zivilrechtswissenschaft und die Rechtsprechung.....	50
2. Einflüsse ausländischen Rechts auf das sowjetische Zivilrecht.....	52
a) Übernahme des Pandektensystems	52
aa) Anordnung der Materie.....	52
bb) Selbstständigkeit des Familienrechts.....	53
cc) Reihenfolge der einzelnen Abschnitte.....	55
b) Ideologische Vorbehalte gegen die Rezeption westlicher Rechtsnormen	56
3. Einflüsse ausländischen Rechts bei der Neukodifizierung des russischen Zivilrechts	57
a) Westliche Rechtsberatung bei der Entwicklung des russischen Zivilrechts.....	57
b) Berücksichtigung des westlichen Rechtsdenkens bei der Kodifikation des russischen Zivilrechts.....	58
c) Reform des Zivilgesetzbuchs.....	59

4. „Kryptorezeption“ des westlichen Rechtsdenkens im russischen Zivilrecht.....	62
III. Das sowjetische Recht als Bestandteil der russischen Rechtsgeschichte.....	64
1. Spezifika der sowjetischen Rechtsordnung	64
a) Strukturen des sowjetischen Rechts.....	64
b) Einige Anmerkungen zur Staats- und Gesellschaftsordnung.....	66
aa) Die Ideen der liberalen Demokratie und der freien Marktwirtschaft	66
bb) Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft.....	68
c) Das Problem des Rechtsnihilismus und die Dichotomie des Rechts	71
d) Methodenlehre und Rechtsanwendung	73
aa) Bedeutung der Methodenlehre	73
bb) Problem der richterlichen Unabhängigkeit	74
cc) Auswirkungen der sowjetischen Methodenlehre auf das moderne russische Recht	76
2. Das sowjetische Zivilrecht.....	76
a) Bedeutung des sozialistischen Zivilrechts	76
aa) Diskussion um die Existenzberechtigung des Zivilrechts im Sozialismus.....	76
bb) Praktische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts	77
cc) Rechtshistorische Bedeutung des sowjetischen Zivilrechts.....	79
b) Die grundlegenden Ordnungsprinzipien des sowjetischen Zivilrechts im Vergleich zum Privatrecht einer bürgerlichen Rechtsordnung.....	81
aa) Grundsatz der Privatautonomie.....	81
bb) Umgang mit gegensätzlichen Interessen	83
3. Mechanismen des Fortwirkens sowjetischer Strukturen im modernen russischen Zivilrecht	84
IV. Die innere Widersprüchlichkeit der russischen Zivilrechtsordnung.....	86

Kapitel 2: Gesellschaft und Eigentum

A. <i>Vorbemerkung</i>	89
I. Fragestellung des vorliegenden Kapitels	89
II. Methodologie des Vergleichs verschiedener Eigentumsmodelle	92
1. Die Vielfalt von liberalen Eigentumsmodellen	92
2. Begriff und Inhalt des Eigentums in der deutschen Dogmatik.....	94

3. Das Eigentumskonzept als zusätzliche dogmatische Kategorie	95
<i>B. Das liberale Eigentumskonzept am Beispiel des BGB</i>	<i>96</i>
I. Die Entwicklung des deutschen Eigentumskonzepts	96
1. Sozioökonomische Voraussetzungen der Entstehung eines liberalen Eigentumsbegriffs	96
2. Entwicklung der Dogmatik: vom geteilten zum absoluten Eigentum	97
a) Überblick zur Entwicklung des geteilten Eigentums.....	97
b) Regelung des geteilten Eigentums im Preußischen Allgemeinen Landrecht	99
c) Kritik des geteilten Eigentums durch Thibaut.....	101
d) Die Willentheorie und das Eigentumskonzept des Pandektenrechts	102
3. Der Wertungsrahmen einer liberalen Rechtsordnung und die Eigentumsdogmatik	104
a) Der „wahre Eigentumsbegriff“ und die Auflösung der agrarwirtschaftlichen Struktur	104
b) Der Freiheitsbezug des liberalen Eigentumsbegriffs.....	106
c) Eigentum im Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Sozialfunktion	107
II. Kernelemente des Eigentumskonzepts des BGB	108
1. Ausgangspunkt und Entwicklungstendenzen	108
a) Dogmatische Vorgaben eines absoluten Eigentumsbegriffs.....	108
b) Wandel des Eigentumskonzepts?.....	110
2. Absolute Rechtsmacht und öffentlich-rechtliche Beschränkungen	112
a) Ausgestaltung und Kritik.....	112
b) Grundsätzlich unbeschränkte Rechtsmacht vs. positive Befugnisbestimmung.....	114
c) Das Verhältnis zwischen Eigentumskonzept und gesellschaftlichem Modell.....	115
d) Folgen für die Legitimation einzelner Regelungen	116
3. Sacheigentum	118
a) Gegenstandsbereich des Eigentums	118
aa) Verhältnis zwischen Person und Sache vs. Bündel einzelner Berechtigungen.....	118
bb) Begrenzung auf körperliche Gegenstände	121
b) Begriff des geistigen Eigentums	123
aa) Diskussionsstand	123
bb) Die Lehre vom geistigen Eigentum im rechtshistorischen Kontext.....	124

cc)	Rechtspolitische Dimension des Begriffs „geistiges Eigentum“.....	126
c)	Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf der Objektebene durch das Verfassungsrecht	128
aa)	Problemaufriss.....	128
bb)	Funktionalitätsebenen des verfassungsrechtlichen und des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs	129
cc)	Legitimatorische Wirkung des absoluten Eigentums-konzepts in der Peripherie seines Gegenstandsbereichs.....	131
4.	Die Abstraktheit des Eigentumsbegriffs.....	133
a)	Keine Differenzierung nach Art der Objekte	133
b)	Keine Differenzierung nach Rechteinhabern	134
aa)	Problemaufriss.....	134
bb)	Vom öffentlichen Eigentum zum modifizierten Privateigentum an öffentlichen Sachen	135
cc)	Der Rechtsstreit um das Hamburger Stadtsiegel.....	138
dd)	Rechtsdogmatische Implikationen des öffentlichen Eigentums.....	140
5.	Der Totalitätsgrundsatz und Schutz des Rechtsverkehrs	141
a)	Aufteilung der Vorteile einer Eigentümerstellung unter verschiedenen Personen	141
b)	Treuhand und <i>trust</i>	143
aa)	Die Treuhand als Widerlegung des Totalitätsprinzips?	143
(1)	Begriff und Erscheinungsformen der Treuhand	143
(2)	Treuwidrige Verfügung: Drittwirkung der im Innenverhältnis festgelegten Beschränkungen	144
(3)	Quasidingliche Wirkung der Treuhand in der Insolvenz und der Zwangsvollstreckung.....	145
(4)	Gesamtbetrachtung der Treuhandausgestaltung.....	146
bb)	Vorbehalte gegen die Rezeption des <i>trust</i> im deutschen Recht	148
(1)	Begriff und dingliche Wirkung des <i>trust</i>	148
(2)	Argumente gegen eine mögliche Rezeption des <i>trust</i>	150
c)	Freier Warenverkehr als Bestandteil der Eigentumsordnung	151
aa)	Bedeutung des § 137 BGB.....	151
bb)	Die Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten.....	153
d)	Das Grundstück als Eigentumsobjekt	156
e)	Der Totalitätsgrundsatz als Verbot einer wirtschaftlich ineffizienten Eigentumsspaltung	157

C.	<i>Das Eigentumskonzept in einem totalitär-kollektivistischen Gesellschaftsmodell</i>	159
I.	Das Eigentumskonzept des sowjetischen Rechts (1922–1986)	159
	1. Vorbemerkung	159
	2. Die ideologischen Vorgaben des marxistisch-leninistischen Eigentumskonzepts	159
	a) Eigentum als Produktionsverhältnis	159
	b) Eigentum als Aneignung	161
	3. Der juristische Eigentumsbegriff	162
	a) Vorschriften zur Gewährleistung des Eigentums	162
	b) Der juristische Eigentumsbegriff und die ideologischen Vorgaben	163
	aa) Eigentum als durch den Staat verliehene Position	163
	bb) Eigentum als Rechtsverhältnis zwischen Personen	165
	4. Die Zweckbindung des Eigentums und die einzelnen Eigentumsformen	166
	a) Allgemeines	166
	aa) Verschiedene Eigentumsformen	166
	bb) Privilegierung des staatlichen Eigentums	167
	b) Das sozialistische Eigentum	169
	aa) Das Recht der operativen Verwaltung	169
	(1) Die Ausgangslage	169
	(2) Ideologische Vorgaben für die dogmatische Erfassung	170
	(3) Vorschlag von Venediktov	171
	bb) Sozialistisches Eigentum als geteiltes Eigentum?	173
	cc) Unbeschränkbarkeit der staatlichen Eigentümerbefugnisse	176
	c) Zuordnung von Vermögensgegenständen zu natürlichen Personen	177
	aa) Zweckgebundenheit	177
	bb) Qualifizierung des persönlichen Eigentums	179
	(1) Eigentumsbegründung durch Zuteilung	179
	(2) Möglichkeiten des Zugriffs des Staates	181
	(3) Originärer Eigentumserwerb	182
	d) Das Subjekt des Eigentumsrechts	183
	aa) Das Problem der „doppelten Inhaberschaft“	183
	bb) Sozialistisches Eigentum als Teilhaber Verhältnis	184
II.	Das Eigentumskonzept in der NS-Zeit	186
	1. Vergleichs paar sowjetisches Eigentumskonzept/ Eigentumskonzept der NS-Zeit	186
	2. Statthaftigkeit und Bezugspunkt des Vergleichs	188

a) Totalitarismus und Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaates	188
b) Das totalitär-kollektivistische Gesellschaftsmodell als <i>tertium comparationis</i>	190
3. Pflichtgebundenheit des Eigentums	191
4. Funktionseigentum	194
<i>D. Das Eigentumskonzept als ein System der Legitimationsmuster</i>	195
I. Eigentum als Zuordnung von Gütern und Gegenständen	195
II. Das Eigentumskonzept und die Ausgestaltung der Eigentumsordnung	196

Kapitel 3: Eigentum im modernen russischen Recht: Rechtsentwicklung als Konflikt und Synthese verschiedener *legal formants*

<i>A. Eigentumsreformen im Kontext der Systemtransformation</i>	199
I. Erwartungen an die Privatisierung	199
II. Wahrnehmung der Privatisierungsvorgänge	200
III. Das Problem des „conceptual stretching“	202
1. Einige Überlegungen zu den Auswirkungen der Privatisierungsvorgänge	202
2. Eigentum als Freiheitsrecht vs. Zuteilungsverhältnis	204
<i>B. Entwicklungsrahmen des modernen russischen Eigentumskonzepts</i>	205
I. Die vorsowjetische Prägung	205
1. Das Eigentum im russischen Rechtsbewusstsein	205
a) Die Idee des Privateigentums	205
b) Entwicklung nach der Aufhebung der Leibeigenschaft	207
c) Kontinuitäten in den Vorstellungen zur Legitimität des Eigentums	209
2. Das Eigentumskonzept des <i>Svod zakonov</i>	209
a) Objekte des Eigentums	209
b) Eigentumsformen	210
c) Befugnisse des Eigentümers	211
3. Vorrevolutionärer Entwurf des ZGB	213
4. Kontinuitäten in der Rechtsentwicklung	215

II.	Nachwirkung des sowjetischen Rechts und Bedeutung der <i>Perestrojka</i> -Reformen für die weitere Entwicklung des Eigentumskonzepts	216
1.	Vorprägung durch das Eigentumsmodell der Sowjetzeit	216
2.	Verfassungsreform und Eigentumsgesetze in der Übergangszeit (1986–1994)	218
3.	Fragen der Gewinnverteilung	222
4.	Eigentumsformen als Vielfalt der Zuordnung von Vermögenswerten	223
a)	Das Eigentumsgesetz der UdSSR	223
b)	Eigentumsformen im Eigentumsgesetz der RSFSR	224
c)	Eigentum an Grund und Boden	225
d)	Die Pacht als Vorstufe der Privatisierung	226
e)	Dezentralisierung der Eigentumsstruktur	228
5.	Das kollektive Eigentum im Eigentumsgesetz der UdSSR	229
a)	Das kollektive Eigentum als Eigentum der Vereinigungen von Bürgern	229
b)	Wahrnehmung des kollektiven Eigentums und Folgeprobleme	231
6.	Das Recht der vollen Bewirtschaftung	232
a)	Neuregelung der Rechte der Betriebe an zugewiesenen Vermögensgegenständen	232
b)	Der Betrieb als Rechtssubjekt	233
aa)	Der Betrieb als ein sozioökonomisches Gebilde	233
bb)	Der Betrieb als juristische Person	235
c)	Qualifikation des Rechts der vollen Bewirtschaftung	236
aa)	Umfang der eingeräumten Befugnisse	236
bb)	Problem der Doppelberechtigung am Betriebsvermögen	237
cc)	Rechtspolitische Alternativen zum Recht der vollen Bewirtschaftung	240
7.	Die <i>Perestrojka</i> -Reformen als Weichenstellung für die spätere Entwicklung	241
III.	Regelungen zum Eigentum in den Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR	243
IV.	Verwurzelung des russischen Eigentumsbegriffs in der kontinentaleuropäischen Tradition?	245
1.	Ablehnung eines geteilten Eigentums	245
a)	Wettbewerb verschiedener Rezeptionsmodelle	245
b)	Rückschlüsse auf die Kernelemente des russischen Eigentumsbegriffs aufgrund der gescheiterten Rezeption des <i>trust</i> ?	248
2.	Freiheitsbezug des Eigentumsbegriffs	250

a) Verändertes Verständnis der Menschenrechte in der <i>Perestrojka</i> -Zeit	250
b) Nachhaltigkeit der Impulssetzung?	251
c) Sozioökonomische Vorbedingungen zur Entwicklung des russischen Eigentumskonzepts	253
V. Zwischenergebnis	254
C. <i>Kernelemente des modernen russischen Eigentumskonzepts</i>	254
I. Einleitung	254
1. Aufgabe des sozialistischen Eigentumskonzepts	254
2. Das System des Eigentums- und Besitzschutzes	255
3. Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts	257
II. Eigentumsobjekte	258
1. Sachen vs. Vermögensgegenstände	258
a) Gesetzliche Regelungen	258
b) Diskussion in der Wissenschaft	260
c) Vindikation von Gesellschafts- und Eigentumsanteilen in der Rechtsprechung	261
2. Eigentum an Immobilien	263
a) Eigentums- und Verkehrsfähigkeit von Grundstücken	263
b) Der Grundsatz „ <i>superficies solo cedit</i> “	264
aa) Begriff der unbeweglichen Sache nach dem russischen Recht	264
bb) Nutzungsrechte an Grund und Boden als Eigentumssubstitute bis zur Reform des Bodengesetzbuchs von 2015	265
(1) Das Bodennutzungsrecht und das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit	265
(2) Einheit des Bodennutzungsrechts und des Gebäudeeigentums im sowjetischen Recht	267
cc) Zusammenführung des Eigentums an Gebäude und Grundstück	268
(1) Prinzip der Einheit des rechtlichen Schicksals der Grundstücke und der fest mit ihnen verbundenen Objekte	268
(2) Privatisierungsrecht des Gebäudeeigentümers hinsichtlich des zugehörigen Grundstücks	270
(3) Grundstücke, auf denen Mehrparteienhäuser errichtet wurden	271
dd) Reform der Nutzungsrechte an Grund und Boden	273
c) Eigentum an einem Gebäude	274
aa) Problemaufriss	274

bb) Entstehung des Eigentums an einem Gebäude	275
cc) Problemfall: Kaufvertrag über ein unvollendetes Bauwerk	276
dd) Folgen von Umbau und Zerstörung eines Gebäudes.....	278
ee) Problem der Baufinanzierung.....	278
(1) Hypothek als Kreditsicherungsmittel.....	278
(2) Beteiligung am Anteilsbau	280
3. Eigentumsfähigkeit und der originäre Eigentumserwerb am Beispiel eines illegal errichteten Bauwerks.....	282
a) Originärer Eigentumserwerb an neu hergestellten Sachen und Folgeprobleme.....	282
b) Legalisierung eines Schwarzbaus	283
aa) Legalisierung durch Eigentumsbegründung	283
bb) Voraussetzungen der Eigentumsbegründung bei materieller Rechtmäßigkeit	285
cc) Schlussfolgerungen für den Eigentumsbegriff.....	288
III. Unterscheidung verschiedener Eigentumsformen.....	288
1. Eigentumsformen im modernen russischen Recht und in den Rechtsordnungen anderer GUS-Staaten	288
a) Verfassungsrechtliche Vorgaben	288
b) Eigentumsformen als Relikt des sowjetischen Rechts.....	289
c) Aufwertung des Privateigentums?	290
2. Prinzip der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen	292
a) Gleichstellung von Staat und Privaten im Zivilrechtsverkehr	292
b) Einschränkung des Eigentums von natürlichen und juristischen Personen.....	295
3. Die Vindikationsverjährung als Beispiel für die Aufhebung der Privilegierung des staatlichen Eigentums.....	297
a) Vindikation als Gegenstand der Verjährung	297
aa) Dogmatische Implikationen der Verjährung von Vindikationsansprüchen im deutschen Recht	297
bb) Grundsätzliche Verjährung der Vindikation im russischen Recht	299
(1) Ausgangslage: Privilegierung des staatlichen Eigentums im ZGB RSFSR	299
(2) Aufhebung der Privilegierung	301
b) Entwicklung der Regelung zum Beginn der Verjährungsfrist für die Vindikation.....	302
aa) Das sowjetische Recht	302
bb) Weitere Entwicklung im modernen russischen Recht.....	303

c)	Rechtliche Zuordnung der Sache nach der Vindikationsverjährung	305
aa)	Zum Vergleich: <i>dominium sine re</i> im deutschen Recht	305
bb)	Das Aneignungsrecht des Staates im sowjetischen Recht	306
cc)	Folgen der Vindikationsverjährung im modernen russischen Recht	309
	(1) Eigentum an der Sache nach Ablauf der Vindikationsverjährung	309
	(2) Regelung der Ersitzung	310
	(3) Ansätze zur Verhinderung eines <i>dominium sine re</i>	313
d)	Die grundsätzliche Rechtfertigung der Verjährung im sowjetischen und russischen Recht	316
aa)	Verjährungsrechtfertigung im sowjetischen Recht	316
	(1) Öffentliche Interessen	316
	(2) Der Anspruch als Gegenstand der Verjährung	317
bb)	Unterschiede zum deutschen Recht	318
cc)	Das moderne russische Recht	320
e)	Die Vindikationsverjährung und der Eigentumsbegriff	322
aa)	Die Wertungen des sowjetischen Rechts	322
bb)	Das postsozialistische Recht	323
4.	Beteiligung des Staates an zivilrechtlichen Beziehungen am Beispiel der Rückabwicklung von Privatisierungsverträgen	325
a)	Anwendung von zivilrechtlichen Regelungen auf die Privatisierungsverträge	325
b)	Einige Anmerkungen zur Revision der Privatisierungsergebnisse	326
c)	Mögliche Anspruchsgrundlagen	329
aa)	Die sog. Restitution vs. dingliche Ansprüche	329
bb)	Abgrenzungsproblematik	331
d)	Der Störungsbeseitigungsanspruch als Anspruchsgrundlage für die Rückabwicklung der fehlerhaften Privatisierungsverträge	333
aa)	Verhältnis zur Vindikation	333
bb)	Der fortdauernde Besitz des Privatisierungsverkäufers	335
e)	Restitution als Rechtsgrundlage für die Rückabwicklung eines rechtswidrigen Privatisierungsvertrags	337
aa)	Überblick über die Folgen der Gesetzeswidrigkeit eines Privatisierungsvertrages nach ZGB RF (1994)	337
bb)	Überblick über die Entwicklung der Regelung zur Nichtigkeit und Rückabwicklung eines gesetzeswidrigen Rechtsgeschäfts	338
	(1) Vorrevolutionäre Zeit	338

(2) Das sowjetische Recht.....	339
(3) Regelung im ZGB RF (1994)	341
(4) Konzeption zur Reform des ZGB	343
(5) Änderung des ZGB RF im Zuge der Zivilrechtsreform.....	344
(6) Traditionelle Verstaatlichung einer privatrechtlichen Beziehung und die Privatautonomie	346
cc) Ansprüche Dritter auf die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen	350
(1) Diskrepanz zur prozessrechtlichen Klagebefugnis (Verbot der Popularklage)	350
(2) Geltendmachung der Nichtigkeit von Privatisie- rungsverträgen durch Dritte in der Rechtsprechung russischer Gerichte	351
dd) Modalitäten der Rückabwicklung rechtswidriger Privatisierungsverträge	353
(1) Grundsätzliches zur Rückabwicklung	353
(2) Veränderungen am Privatisierungsobjekt	355
(3) Unzulässigkeit der Rückabwicklung gem. Art. 566 ZGB RF.....	356
(4) Gebot der zweiseitigen Restitution	358
f) Abschließende Bemerkungen zur Rückabwicklung von rechtswidrigen Privatisierungsverträgen.....	359
aa) Die Interessenlage.....	359
bb) Vergleichsfall: Privatisierung in der ehemaligen DDR.....	360
cc) Gesamtbetrachtung der untersuchten Rechtsprechung russischer Gerichte	362
5. Öffentliches Eigentum im Wirtschaftsverkehr	364
a) Das Recht der Bewirtschaftung und der operativen Verwaltung.....	364
aa) Wirtschaftssubjekte ohne Eigentum am Betriebsvermögen	364
bb) Befugnisse des Rechteinhabers	365
cc) Das Recht der Bewirtschaftung und der Schutz des Rechtsverkehrs	367
dd) Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Unitarbetriebs und einer staatlichen Einrichtung.....	370
ee) Unitarbetriebe und staatliche Einrichtungen als Sonderinstrumente der Vermögensbindung.....	371
b) Staatliche Korporationen.....	372

6. Eigentumsformen im Gefüge des modernen russischen Rechts.....	374
a) Das öffentliche Eigentum als dogmatischer Bezugspunkt für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums?	374
b) Zum Vergleich: Verzahnung des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und die Bedeutung ihrer dogmatischen Trennung im deutschen Recht	376
c) Abgrenzung und Regelungsfunktionen des öffentlichen und des Privatrechts in der russischen Rechtstradition.....	378
aa) Bestimmung staatlicher Befugnisse	378
bb) Privatrecht als Schutzordnung.....	379
d) Die Begrenzung des institutionellen Bereichs des Privateigentums durch die Beibehaltung des Konzepts verschiedener Eigentumsformen.....	381
IV. Befugnistriade und absoluter Eigentumsbegriff.....	382
1. Rechtspolitische Bedeutung der Triade.....	382
a) Triade-Definition	382
b) Die Untersuchung <i>Rubanovs</i> und ihre rechtspolitische Bedeutung	384
c) Kritik an der Triade.....	386
2. Auswirkung der Triade-Definition auf die Reichweite des Eigentumsschutzes	387
3. Auswirkung der Triade-Definition auf das System der dinglichen Rechte	390
a) Historische Entwicklung der Kategorie der dinglichen Rechte im russischen Recht.....	390
aa) Das sowjetische Recht	390
(1) Rechtsentwicklung	390
(2) Die ideologische Komponente im Streit um das System der dinglichen Rechte.....	391
bb) Einführung der dogmatischen Kategorie „dingliche Rechte“ im ZGB RF	393
b) Dogmatische Erfassung von dinglichen Rechten in der modernen russischen Rechtswissenschaft.....	394
aa) Das System der dinglichen Rechte im Rahmen eines absoluten Eigentumsbegriffs.....	394
bb) Das Recht zum Besitz als Charakteristikum eines dinglichen Rechts	396
(1) Die Auffassung <i>Belovs</i>	396
(2) Weitere Auffassungen	398
c) Das Beispiel der Grundstücksmiet-/pacht	399
aa) Miete und Pacht als Substitut der dinglichen Rechte am Grundstück.....	399

bb) Interessenkollision zwischen dem Gebäudeeigentümer und dem Grundstückseigentümer bei einem fehlenden Miet-/Pachtvertrag	402
(1) Problemaufriss	402
(2) Lösung der Rechtsprechung	403
cc) Nutzungsrechte an Grundstücken im System der dinglichen Rechte	404
4. Die Bedeutung der Triade für das moderne Eigentumskonzept.....	406

Ergebnisse und Ausblick

A. <i>Eigentum als ein rechtskulturelles Phänomen</i>	409
B. <i>Die Koexistenz verschiedener Eigentumskonzepte im modernen russischen Recht</i>	412
C. <i>Dogmatik im Gefüge einer Rechtsordnung</i>	414
Literaturverzeichnis.....	417
Rechtsquellen Russland/UdSSR	455
Sachverzeichnis	465

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AGBG	Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal of International Law
AnteilsbauG	Föderales Gesetz „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderer unbeweglicher Objekte und über die Änderung einiger gesetzgeberischer Akte der Russischen Föderation“
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Baden-Württ. WasserG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
Bearb.	Bearbeitung
BetriebsG-UdSSR	Gesetz „Über die Betriebe in der UdSSR“
BGH	Bundesgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BodenGB	Bodengesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
Ch.	Chapter
Choz. i pravo	Chozjajstvo i pravo [Wirtschaft und Recht]
Cornell Int. Law J.	Cornell International Law Journal
Dekret Nr. 2296	Dekret des Präsidenten der RF „Über das treuhänderische Eigentum (trust)“ vom 24.12.1993, Nr. 2296
DGO	Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRRZ	Deutsch-Russische Rechtszeitschrift

DStR	Deutsches Steuerrecht
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EL	Ergänzungslieferung
et. al.	et alii
EigentumsG-RSFSR	Gesetz „Über das Eigentum in der RSFSR“
EigentumsG-UdSSR	Gesetz „Über das Eigentum in der UdSSR“
Einl.	Einleitung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
FamilienGB	Familiengesetzbuch der Russischen Föderation
FS	Festschrift
FWG	Förderales Wirtschaftsgericht
FZ	Federal'nyj zakon [Föderales Gesetz]
GG	Grundgesetz
georg. ZGB	Zivilgesetzbuch Georgiens
GiP	Gosudarstvo i Pravo [Staat und Recht]
GK	Graždanskij kodeks [Zivilgesetzbuch]
Grundlagen Pacht	Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht vom 23.11.1989
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hastings Int'l & Comp. L. Rev	Hastings International and Comparative Law Review
Hist.Jb.	Historisches Jahrbuch
HkK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HWB	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
HypothekG	Föderales Gesetz über die Hypothek (Grundpfand)
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Int. Encycl. Comp. L.	International Encyclopedia of Comparative Law
Int. J. Const. L.	International Journal of Constitutional Law
Int. Rev. L. Econ.	International Review of Law and Economics
IRZ	Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. E. Eur. L.	Journal of East European Law
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung

JZ	Juristenzeitung
Koncepcija	Koncepcija razvitija graždanskogo zakonodatel'stva [Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung]
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Law & Contem. Probs	Law and Contemporary Problems
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
MGIMO	Moskovskij Gosudarstvennyj Institut Meždunarodnych otnošenij [Moskauer Institut für Internationale Beziehungen]
m. E.	meines Erachtens
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
MüKoZPO	Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NEP	Neue Ökonomische Politik
Neub.	Neubearbeitung
New Eur. L. Rev.	New Europe Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Oberstes Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation
preuß. ALR	das preußische Allgemeine Landrecht
PrivatisierungsG	Gesetz über die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Vermögensgegenstände
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RF	Russische Föderation / Rossijskaja Federacija
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika / Russische Sozialistische Sowjetrepublik
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
SachenR	Sachenrecht
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SovGiP	Sovetskoe Gosudarstvo i pravo [Sowjetische Staat und Recht]
SSSR	Sojuz Sovetskich Socialističeskich Respublik [UdSSR]

SU	Sobranie Uzakonienij i rasporjaženij rabočago i krest'janskago pravitel'stva [Sammlung der Gesetze und Bestimmungen der Arbeiter- und Bauernregierung]
SZ RF	Sobranije zakonodatelstva Rossijskoi Federacii [Gesetzessammlung der Russischen Föderation]
TreuhandG	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)
UCLA L. Rev.	University of California, Los Angeles, Law Review
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UnitarbetriebsG	Federal'nyj zakon o gosudarstvennyh i municipal'nyh unitarnych predprijatijach [Föderales Gesetz über die staatlichen und kommunalen Unitarbetriebe]
VAS	Vysšij Arbitražnyj Sud' [Oberstes Wirtschaftsgericht]
VCIK	Vserossijskij Zentral'ny Ispolnitelny Komitet [Allrussischer Zentralexekutivkomitee]
Vedomosti VS RSFSR	Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR [Mitteilungsblatt des Obersten Sovjets der RSFSR]
VerfG	Verfassungsgericht
Verf. RF	Verfassung der Russischen Föderation
Vestnik GP	Vestnik Graždanskogo Prava [Mitteilungsblatt zum Zivilrecht]
Vestnik VAS	Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda [Mitteilungsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts]
VG	Verwaltungsgericht
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
Vorb.	Vorbemerkung
vorrev.	vorrevolutionär
VS	Verchovnyj Sovet [Oberster Rat]
VSND i VS SSSR	Vedomosti S''ezda Narodnych Deputatov SSSR i Verchovnogo Soveta SSSR [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sovjets der UdSSR]
VSND RF i VS RF	Vedomosti S''ezda narodnych deputatov Rossijskoj Federacii i Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii [Bulletin des Kongresses der Volksdeputierten der Russischen Föderation und des Obersten Sovjets der Russischen Föderation]
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz
WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
WiRO	Wirtschaft und Recht in Osteuropa
Wisconsin L. Rev.	Wisconsin Law Review
WPO	Wirtschaftsprozessordnung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGB RF	Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation
ZGB RSFSR (1922)	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 31.10.1922
ZGB RSFSR (1964)	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964
ZGB RSFSR	Zivilgesetzbuch der RSFSR vom 11.06.1964 in der zum 1.1.1988 geltenden Fassung
ZK KPdSU	Zentral'nyj Komitet Kommunističeskoj Partii Sovetskogo Sojuza [Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion]
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

A. Bestandsaufnahme

Der Zusammenbruch der Sowjetunion ließ die Erwartung entstehen, dass sich Russland nunmehr rasch in das Wirtschafts-, Gesellschafts- und Wertesystem der westlichen Welt eingliedern würde.¹ Die eingeleiteten Reformen verstärkten den Eindruck, dass in Russland eine Marktwirtschaft nach westlichem Vorbild im Entstehen begriffen sei und dass dieser Prozess auch die Veränderung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen nach sich ziehen würde.² Als eine vorrangige Aufgabe dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation wurde eine grundlegende Umgestaltung der von der Sowjetunion geerbten Eigentums- und Produktionsstrukturen angesehen. Bekanntlich befanden sich in der Sowjetunion der gesamte Grund und Boden sowie sämtliche Produktionsmittel im Eigentum des Staates, der die Produktion im Rahmen einer Planwirtschaft organisierte. Als Mittel der Wahl erschien eine rasche Privatisierung,³ die den Weg für eine marktwirtschaftlich organisierte Produktion und Wertschöpfung eröffnen sollte. Die umfassenden Rechtsreformen, darunter auch die Reformen der eigentumsbezogenen Regelungen,⁴ sollten diesen Prozess unterstützen.⁵

¹ Aussagekräftig ist z.B. die Präambel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, das am 24.6.1994 unterzeichnet wurde (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 28.11.1997 Nr. L 327/3 ff.). Vgl. insbesondere folgende Formulierungen in der Präambel: „INGEDENK der Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Rußland sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte“ sowie „Übergangswirtschaft — und daß weitere Fortschritte auf dem Weg zur Marktwirtschaft durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den in diesem Abkommen festgelegten Formen gefördert werden“.

² Zu der sog. Schocktherapie der Regierung *Gaidars* siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 3 a.

³ Kapitel 3, Abschnitt C mit Nachweisen.

⁴ Vgl. insbesondere die 1990 noch vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion erfolgte Verfassungsreform sowie die Eigentumsgesetze der UdSSR und der RSFSR (ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt B II 2).

⁵ Zur Bedeutung des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation als ein Reforminstrument siehe unten, Kapitel 1, Abschnitt B I 2 a.

Doch die Erwartungen an eine rasche Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung haben sich als unrealistisch herausgestellt. Die erwartete Angleichung russischer Verhältnisse an die Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme der westlichen Länder ist nicht in dem erwarteten Maße erfolgt. Vielmehr folgte die Entwicklung in Russland in vielerlei Hinsicht einem Sonderweg.⁶

So blieb z. B. die für das sozialistische Wirtschaftssystem prägende Dominanz des staatlichen Eigentums in einem großen Umfang erhalten. Es wird angenommen, dass der Anteil des russischen Staates an der russischen Wirtschaft sich zwischen 2005 und 2015 von 35 % auf 70 % verdoppelte.⁷ Problematisch ist dabei vor allem, dass die zahlreichen staatlichen Beteiligungen wenig transparent sind.⁸ Das Maß des staatlichen Einflusses auf die russische Wirtschaft wird inzwischen sogar seitens der russischen Föderalen Antimonopolbehörde für kritisch erachtet.⁹

Weiterhin ist zu beachten, dass Grund und Boden zu etwa 90 % im staatlichen Eigentum verblieben sind. Nach den statistischen Angaben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation und des Staatsdienstes der staatlichen Registrierung, des Grundbuchs und der Landkarten betrug die Fläche der erfassten Grundstücke in der RF zum 1.1.2012 insgesamt 1709,8 Millionen Hektar. Davon waren 1576,7 Millionen Hektar im Staatseigentum und im kommunalen Eigentum; im Eigentum von natürlichen und juristischen Personen waren lediglich 133,1 Millionen Hektar.¹⁰

Die Eigenheiten der russischen Wirtschaft ergeben sich weiterhin zu einem großen Teil aus der Dominanz der Rohstoffförderung und des Rohstoffhandels. So bestehen Russlands Exporte zu zwei Dritteln aus Erdöl, Erdgas und Rohölprodukten;¹¹ wodurch der Anteil des Warenumsatzes im Rahmen der Gesamtwirtschaft entsprechend niedrig ausfällt. Von Bedeutung ist schließlich auch,

⁶ Siehe bezüglich der Staatsorganisation und der Rezeption westlicher Rechtsnormen ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B II 4.

⁷ The Economist vom 22.10.2016 (Kindle Edition), Special Report: Russia.

⁸ Siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt C III 5. Zum Vergleich: Der Beteiligungsbericht des Bundes (für das Jahr 2015 abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/Beteiligungsbericht-2015.html> (15.5.18) weist die Beteiligung des Bundes an etwas mehr als 100 Unternehmen auf, die durch den erwähnten Bericht transparent ausgestaltet ist.

⁹ Siehe z. B. die Meldung in Rossijskaja gazeta vom 1.3.2016, <<https://rg.ru/2016/03/01/fas-raskritikovala-uroven-prisutstvija-gosudarstva-v-ekonomike-rossii.html>> (15.5.18).

¹⁰ Siehe: Gosudarstvennyj (nacional'nyj) doklad o sostojanii i ispol'zovanii zemel' v Rossijskoj Federacii v 2011 g [Staatlicher (nationaler) Bericht über den Zustand und die Benutzung der Grundstücke in der Russischen Föderation im Jahr 2011], abrufbar unter: <<https://rosreestr.ru/site/activity/sostoyanie-zemel-rossii/gosudarstvennyy-natsionalnyy-doklad-o-sostojanii-i-ispolzovanii-zemel-v-rossijskoy-federatsii/>> (15.5.18); siehe dort auch spätere Berichte.

dass Russland heutzutage unbestritten mit vielen institutionellen Problemen konfrontiert ist, zu denen z. B. ein hohes Maß an Korruption,¹² die undurchsichtige Verflechtung von Wirtschaft und Staat¹³ und der mangelnde Schutz der neu etablierten Eigentümerschicht vor der staatlichen Willkür¹⁴ gehören.

Der Wandel der Eigentumsordnung ist für die Transformation der russischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von enormer Bedeutung.¹⁵ Eine notwendige Voraussetzung hierfür ist der Wandel des juristischen Eigentumsverständnisses. Allerdings können angesichts der erwähnten Gesichtspunkte die Veränderungen des rechtlichen Rahmens nicht lediglich anhand der Reformen des Sachenrechts bewertet werden. Insbesondere erscheinen die klassischen Methoden der Rechtsvergleichung, wie die funktionale Rechtsvergleichung, bei der Beschäftigung mit der russischen Rechtsordnung wenig hilfreich. Das russische Zivilrecht enthält viele Regelungen, die auf den ersten Blick mit den Regelungen der westlichen Rechtsordnungen vergleichbar scheinen.¹⁶ Sie wirken aber in einer anderen rechtlichen und institutionellen Umgebung und werden im Rahmen anderer juristischer Denktraditionen interpretiert und angewendet. Vor allem aber kann der Wandel des Eigentumsverständnisses im russischen Recht nicht losgelöst von der Rechtsentwicklung des Landes und den Transformationsvorgängen, in die es eingebettet ist, betrachtet werden.

Die Systemtransformation in Osteuropa weist dabei einige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Fällen des Systemwandels auf. So erfolgte in Osteuropa neben der Demokratisierung und der Nationalstaatenbildung, die für die erste Demokratisierungswelle im Europa der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts prägend waren, auch eine grundlegende Veränderung des Wirtschaftssystems.¹⁷ Durch die Privatisierung wurde eine beispiellose Neuverteilung der

¹¹ Laut einer Erhebung von Statista vom 25.7.2014, <<https://de.statista.com/infografik/2497/exportprodukte-russlands/>> (15.5.18).

¹² Russland belegte den 136. Rang in dem Corruption Perceptions Index im Transparency International Report 2014 und den 135. Rang im Jahre 2017. Zum Problem der Korruption im russischen Staat und der russischen Gesellschaft siehe ausführlich z.B.: *Luchterhandt*, in: Deutsch-Russische Juristenvereinigung e. V. (Hrsg.), *Mitteilungen: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen*, Nr. 38/39 (Jg. 19/2008), S. 31 ff.; *Orlova*, *Osteuropa* 2008, Nr. 1, S. 21 ff.; *Panfilova*, *Osteuropa* 2012, Nr. 6–8, S. 241 ff.

¹³ *Götz*, *Osteuropa* 2001, Nr. 11/12, S. 1286 ff. (1404); *Mommsen*, *Osteuropa* 2010, Nr. 8, S. 25 (38); *Resch*, *Unternehmensrecht*, S. 210 f.; *Sutela*, *OsteuropaWirtschaft* 2007, Nr. 2, S. 156 (164).

¹⁴ *Gudkov*, *Osteuropa* 2013, Nr. 5–6, S. 283 (292); *Gudkov/Dubin*, *Osteuropa* 2005, Nr. 7, S. 52 ff.; *Götz*, *Osteuropa* 2013, Nr. 5–6, S. 315 (324).

¹⁵ Zu den Erwartungen, die mit der raschen Privatisierung verbunden waren, siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A I.

¹⁶ Siehe ausführlich: Kapitel 1, Abschnitt B II.

¹⁷ Ausführlich: *Merkel*, *Systemtransformation*, S. 324 ff.

Ressourcen ausgelöst, die mit der Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Schicht, nämlich des Unternehmertums, verbunden war.¹⁸ Als ein prinzipieller Unterschied zwischen dem osteuropäischen Systemwandel und anderen Fällen des Systemwechsels wird „das Dilemma der Gleichzeitigkeit“ angesehen, was bedeutet, dass die Transformationsprozesse in den oben beschriebenen Bereichen gleichzeitig ablaufen, wodurch Interdependenzen zwischen diesen Ebenen entstehen.¹⁹

Eine ganz besondere Bedeutung ist m.E. schließlich dem Umstand beizumessen, dass der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Abkehr von den Ideen des Kommunismus zu einem grundlegenden Wandel des Gesellschaftsmodells, zumindest auf der konzeptionellen Ebene, führten. Das totalitär-kollektivistisch geprägte Gesellschaftsmodell wurde zugunsten einer zumindest nominell freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung aufgegeben. So erklärt z.B. die Verfassung der Russischen Föderation aus dem Jahre 1993 die Werte des Individualrechtsschutzes und der Privatautonomie zur neuen konzeptionellen Grundlage der russischen Gesellschaft.²⁰

B. Hypothesen und Gang der Untersuchung

Die Bedeutung der Veränderung des gesellschaftlichen Modells für das Wirtschaftssystem ist nicht zu unterschätzen. Eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung basiert auf privatautonomen Entschlüssen einzelner Wirtschaftssubjekte, welche in ihrer Gesamtheit die wirtschaftlichen Beziehungen bzw. Verhältnisse ergeben. Es handelt sich somit um eine spontane Ordnung. Im Gegensatz dazu implizierte die kollektivistisch geprägte Planwirtschaft²¹ einen weitgehenden Verzicht auf die Initiative einzelner Rechtssubjekte als eine Grundlage der Entstehung von Wirtschaftsverhältnissen. Die wirtschaftlichen Aktivitäten sollten stattdessen dem Plan unterstellt werden.²²

¹⁸ *Malfliet*, in: Frändberg et al. (Hrsg.), Festschrift till Anders Fogelklou, S. 196. Zu der Bedeutung der Privatisierungsvorgänge im Rahmen der Systemtransformation siehe ausführlich unten, Kapitel 3, Abschnitt A.

¹⁹ *Merkel*, Systemtransformation, S. 324 m. w. N.

²⁰ Vgl. Artt. 17 ff. Verfassung RF. Siehe auch bereits *Kurzynsky-Singer/Pankevich*, ZEuP 2012, S. 7.

²¹ Vgl. ausführlich zum sowjetischen Wirtschaftssystem: *Lavigne*, The Economics of Transition. From Socialist Economy to Market Economy, S. 3–90; *Bilinsky*, Das sowjetische Wirtschaftsrecht, S. 20 ff.

²² *Mestmäcker*, in: Drobni/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 103, unterscheidet die Plan- und Marktwirtschaft rechtstheoretisch danach, welche Rolle den Rechtssubjekten und ihrem rechtsgeschäftlichen Willen für die Gesamtordnung zukommt.

Es drängt sich die Vermutung auf, dass auch die Ausgestaltung der Rechtsordnung, auch des Zivilrechts und seiner zentralen Institute, in einem starken Maße von dem gesellschaftlichen Modell abhängt. Diese Vermutung bildet die Grundhypothese der vorliegenden Untersuchung, die anhand der Betrachtung der Transformation der russischen Eigentumsordnung seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion zu überprüfen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Rechtsordnung wesentlich mehr als ein Konvolut von Rechtsvorschriften und allgemeinen Grundsätzen darstellt. Vielmehr ist jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle Dimension immanent, die auf die Auslegung der Rechtsvorschriften, mithin auf die Herausbildung von Rechtsnormen, einen entscheidenden Einfluss ausübt (Kapitel 1, Abschnitt A). Die Rechtsanwendung wird dabei in erster Linie durch Wertentscheidungen der Gesellschaft geprägt, die ihrerseits durch das gesellschaftliche Modell beeinflusst sind. Dies wird bei der eingehenden Betrachtung des russischen Zivilrechts deutlich, das den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen – einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung – widerspiegelt (Kapitel 1, Abschnitt B).

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auch das Eigentumsverständnis einer Rechtsordnung stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst ist. Dies ist anhand eines Vergleichs des Eigentumsbegriffs einer kollektivistisch geprägten Gesellschaft, wie es die Sowjetunion war, mit einem liberalen Eigentumsverständnis, wie es im BGB umgesetzt wurde, nachzuzeichnen. Um eine tragfähige Grundlage für diesen Vergleich sicherzustellen, müssen die Kernelemente des deutschen Eigentumskonzepts identifiziert werden. Dabei ist zu betonen, dass die Unterschiede zwischen beiden Modellen nicht lediglich durch die divergierenden Wirtschaftsverfassungen verursacht wurden. Die Besonderheiten der Eigentumsmodelle sind vielmehr zu einem großen Teil durch das für die jeweilige Gesellschaft charakteristische Verhältnis zwischen dem Kollektiv und dem Individuum sowie durch die damit verbundenen Wertungen bedingt. Dies wird durch einen überschlägigen Vergleich zwischen dem Eigentumskonzept der Sowjetunion und den während der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland entwickelten Vorstellungen zu einer nationalsozialistischen Eigentumsordnung deutlich (Kapitel 2).

Das moderne russische Eigentumskonzept ist durch das spannungsreiche Nebeneinander und die Konkurrenz liberaler und kollektivistischer Ansätze gekennzeichnet. Die Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts im modernen russischen Recht sind nicht zu übersehen. Hierzu gehört in erster Linie die Beibehaltung verschiedener Eigentumsformen und der sie begleitenden Rechtsinstitute, nämlich des Rechts der Bewirtschaftung und des Rechts der operativen Verwaltung. Zu beachten ist auch die fehlende Denktradition eines liberalen Eigentumsbegriffs in der russischen Rechtsentwicklung. Gleichzei-

tig enthält die russische Rechtsordnung aber auch Ansätze eines liberalen Eigentumskonzepts nach dem kontinentaleuropäischen Vorbild. Die Entwicklung des russischen Eigentumsbegriffs ist noch keinesfalls abgeschlossen, lässt aber bereits eine gewisse Synthese beider Ansätze auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs vermuten (Kapitel 3).

Im Ergebnis soll die Untersuchung die Verwurzelung der zivilrechtlichen dogmatischen Grundlagen im Wertesystem der jeweiligen Gesellschaft und deren Bedeutung für die Legitimation einzelner Regelungen herausarbeiten, um auf diese Weise Erkenntnisse über die Funktionsweise und die Mechanismen der Transformation einer Rechtsordnung zu fördern.

Kapitel 1

Zivilrecht und das Wertesystem der Gesellschaft

A. Theoretische Vorüberlegungen

I. Theoretische Ansätze zur Beschreibung der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der Gesellschaft

1. Optimistic normativism als Modell der Rechtsreformen in einer Transformationsrechtsordnung

a) Wandel einer Rechtsordnung als Bestandteil des gesellschaftlichen Wandels

Ein grundlegender Wandel einer Gesellschaft ist nicht ohne die Veränderung ihres rechtlichen Rahmens vorstellbar. So markierte in Frankreich der Erlass des *Code Napoléon* den Übergang von einer Stände- zu einer bürgerlichen Gesellschaft.¹ Die Verabschiedung des BGB manifestierte die Ablösung des mittelalterlich-feudalen Wirtschaftssystems durch den Kapitalismus.² Der Untergang des Osmanischen Reichs nach dem Friedensvertrag von Lausanne vom 24.7.1923 leitete eine umfassende Reorganisation des Rechts- und Gerichtswesens der Türkei ein, in deren Rahmen ein stark an das schweizerische ZGB angelehntes Zivilgesetzbuch verabschiedet wurde.³ Der Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 initiierte in allen Nachfolgestaaten ebenfalls den Beginn einer regen gesetzgeberischen Tätigkeit. Die umfassenden Rechtsreformen führten zu einer Neugestaltung des rechtlichen Rahmens für die nunmehr marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaft.⁴

Der Wandel der Rechtsordnung kann dabei auf eine zweifache Weise erfolgen. Zum einen kann er die gesellschaftliche Transformation begleiten und die Rechtsordnung an die bereits stattgefundenen Veränderungen anpassen.

¹ Zum *Code civil* siehe ausführlich: *Rehm*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), HWB I, S. 742 ff.

² *Knieper*, Gesetz und Geschichte, S. 203; siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 1.

³ *Hirsch*, Rezeption als sozialer Prozeß, S. 30 ff.

⁴ Siehe ausführlich: *Knieper/Chanturia/Schramm*, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien, sowie zahlreiche Beiträge in: *Schroeder* (Hrsg.), Die neuen Kodifikationen in Russland; *Boguslawskij/Knieper* (Hrsg.), Wege zu neuem Recht. Zu den Reformen des russischen Zivilrechts siehe ausführlich unten, Kapitel I, Abschnitt B I.

Ein gutes Beispiel für einen solchen Prozess bietet die Verabschiedung des BGB, mit dessen Inkrafttreten der absolute Eigentumsbegriff das mittelalterliche Eigentumskonzept ablöste.⁵ Die Einführung des BGB wird insgesamt als unproblematisch gewertet.⁶ Dies ist sowohl darauf zurückzuführen, dass das BGB auch nach Auffassung seiner Schöpfer lediglich die bereits vollzogene Entwicklung perpetuierte und diese nicht erst einleitete,⁷ als auch darauf, dass das BGB sich als Teil einer bereits bestehenden rechtlichen Tradition verstand.⁸ Dennoch hat die Rechtsprechung auch mancherlei überlieferte Begriffe, Regeln und Betrachtungsweisen ungeachtet der Gesetzesänderungen weitergeführt. So wurde für einzelne Themenkomplexe wiederholt festgestellt, dass die Veränderung der geschriebenen Rechtsnorm die Rechtspraxis nur partiell beeinflusste bzw. keine echte Zäsur darstellte.⁹

Zum anderen bietet es sich aber an, die Rechtsreformen als Mittel zum gesellschaftlichen Wandel anzusehen und als solches bewusst einzusetzen. Dieser auf die Veränderung der Gesellschaft mittels der Rechtsreformen gerichtete Ansatz wird zum Teil bis hin zu der zwischen *Thibaut* und *Savigny* geführten Debatte zurückverfolgt.¹⁰ Er erreichte seinen Höhepunkt aber vor allem in der internationalen Entwicklungspolitik der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Bei einem solchen Vorgehen werden die Rechtsreformen von der Erwartung begleitet, dass die Schaffung des rechtlichen Rahmens die gewünschte gesellschaftliche Entwicklung in Gang setzen und die zu erwartenden Veränderungen initiieren würde.¹¹

Bei den Reformen im postsowjetischen Raum, insbesondere in Russland, folgte man dem zweiten Ansatz. Die gesetzgeberische Tätigkeit nach dem

⁵ Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I 2.

⁶ *Schmoeckel*, NJW 1996, S. 1697 m. w. N.

⁷ *Johow*, Vorlagen der Redaktoren, Sachenrecht I, S. 524. Siehe ausführlich unten, Kapitel 2, Abschnitt B I.

⁸ *HkK-Zimmermann*, vor § 1, Rn. 20.

⁹ Siehe insbesondere Beiträge in: *Falk/Mohnhaupt* (Hrsg.), Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter – Zur Reaktion der Rechtsprechung auf die Kodifikation des deutschen Privatrechts (1896–1914). Im Einzelnen: zum Vertretungsrecht: *Schmoeckel*, S. 77 ff. (106); zur *exceptio doli generalis*: *Haferkamp*, S. 1 ff. (36 f.); zur eingeschränkten Anwendung des § 139 BGB: *Kriechbaum*, S. 39 ff. (75 f.); zum Institut der *culpa in contrahendo*: *Giara*, S. 113 ff. (149 ff.); zu Drittschäden: *Neuner*, Die Entwicklung der Haftung für Drittschäden, S. 193 ff. (204 f.); zum Vermieterpfandrecht: *Reppen*, S. 231 ff. (277); zum Deliktsrecht: *Zimmermann/Verse*, S. 319 ff. (340 f.); zur Sicherungsübereignung: *Luig*, S. 381 ff. (404 f.); zum Nachbarrecht: *Thier*, S. 407 ff. (447); zur Testierfreiheit: *Falk*, S. 451 ff. (493); *Bergfeld*, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts zur Auslegung von Rechtsgeschäften, S. 625 ff. (648).

¹⁰ *Merryman*, Am. J. Comp. L. 25 (1977), S. 457 (462, Fn. 15). Siehe auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (1952), S. 234–238.

¹¹ *Adelman/Paliwala*, in: dies. (Hrsg.), Law and Crisis in the Third World, S. 11. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I 1.

Zusammenbruch der Sowjetunion war mehr als ein bloßer Reflex auf die bereits stattgefundenen gesellschaftlichen Veränderungen, sie wurde vielmehr bewusst als ein Mittel des *social engineering* eingesetzt, was zum Teil unter starkem Einfluss der ausländischen Berater geschah.¹² Vor allem die Zivilrechtskodifikation sollte ein Fundament für die grundlegenden privatrechtlichen Prinzipien legen und dadurch die tragenden Elemente sozialistischer Rechtsordnung ersetzen.¹³ Damit standen die Reformen im Zeichen eines *optimistic normativism*¹⁴ und basierten auf der Annahme, dass das Recht sozialen Wandel induzieren oder produzieren kann.

b) *Law and Development Movement*

Im Allgemeinen wird das Recht als ein Mittel der Politik zur Steuerung der Gesellschaft angesehen, welche teils direkt durch Gebote und Verbote und teils indirekt durch die Setzung von entsprechenden Anreizen erfolgt.¹⁵ Die internationale Entwicklungspolitik wurde jahrzehntelang auf dieser Strategie aufgebaut. Seit Anfang der 60er Jahre stand sie im Zeichen des amerikanischen *Law and Development Movement*,¹⁶ das einen „optimistisch-funktionalistischen Plan einer Entwicklung durch Recht“¹⁷ verfolgte und die Rechtsreformen als Mittel der gesellschaftlichen Transformation bewusst einsetzte.

Dem *Law and Development*-Ansatz, der vor allem zwischen 1965 und 1975 vorherrschend war,¹⁸ liegt eine Theorie zugrunde, die auf eine allgemeine Modernisierung unterentwickelter Gesellschaften setzt.¹⁹ Vereinfacht dargestellt, geht diese in den 50er Jahren entwickelte Theorie davon aus, dass die gesellschaftliche Entwicklung einen evolutionären Prozess darstelle, der als Folge der sozialen Differenzierung unvermeidbar wirtschaftliche, politische

¹² *Knieper*, Seidenstraße, S. 32. Siehe weiterhin z.B. zu der Rechtsberatung durch die GTZ: *Dieke*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 256 ff., sowie weitere Beiträge zur westlichen Rechtsberatung in der GUS im selben Band, S. 259–311. Zur rechtlichen Zusammenarbeit aus der Sicht eines rezipierenden Landes siehe *Chanturia*, *RabelsZ* 72 (2008), S. 114 ff.; aus der US-amerikanischen Sicht: *Buxbaum*, in: Drobniig/Hopt/Kötz/Mestmäcker (Hrsg.), Systemtransformation, S. 53 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt B III 3.

¹³ *Makovsky*, in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, S. 128.

¹⁴ *Ajani*, *Am.J.Comp.L.* 43 (1995), S. 93, 103; *Kulms*, in: Jessel-Holst u.a. (Hrsg.), *Private Law in Eastern Europe*, S. 7 ff. Siehe ausführlich unten, Kapitel 1, Abschnitt A I I.

¹⁵ *Röhl/Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, S. 251; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, Rn. 78.

¹⁶ Zur Entwicklung siehe z.B.: *Merryman*, *Am.J.Comp.L.* 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, *Wisconsin L.Rev.* 1974, S. 1062 (1065).

¹⁷ *Röhl*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 4 (21).

¹⁸ Zur Entwicklung des *Law and Development*-Ansatzes siehe z.B.: *Merryman*, *Am.J.Comp.L.* 25 (1977), S. 457 (461 ff.); *Trubek/Galanter*, *Wisconsin L.Rev.* 1974, S. 1062 (1065).

¹⁹ *Röhl*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 26 (2005), S. 4 (21).

und soziale Institutionen sowie rechtliche Ideale hervorbringen müsse, die den Institutionen der modernen westlichen Welt zumindest ähnlich seien.²⁰ Der Staat wird bei diesem Ansatz als der primäre Faktor der sozialen Kontrolle und des Wandels begriffen, der das Recht als ein Instrument zur Veränderung der Gesellschaft nutzt, selbst aber zugleich an das Recht gebunden ist.²¹ Das Recht tritt dabei als ein Mittel der gesellschaftlichen Reform auf, wobei als Ideal der Rechtsentwicklung der *legal liberalism* angesehen wurde – ein Modell, das auf der rechtlichen Gleichheit, dem Vorrang und dem Vorbehalt des Rechts aufbaut, den unabhängigen Gerichten eine große Rolle bei der Entwicklung und Fortbildung des Rechts zuweist und Mechanismen für die Durchsetzung des Rechts enthält.²² So gesehen ging es darum, „moderne“ Rechtssysteme nach westlichem Vorbild zu schaffen, die das wirtschaftliche Wachstum fördern sollten.²³

Dieses Konzept führte die Unterschiede zwischen den „reichen“ und den „armen“ Staaten auf den Stand ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung zurück,²⁴ was das Konzept der Entwicklungshilfe entsprechend prägte und die Tür für die Rechtsberatung in den Entwicklungsländern öffnete, deren Ziel in erster Linie in der Etablierung westlicher Institutionen in den Rechtsordnungen der Entwicklungsländer, vor allem in Lateinamerika, Asien und Afrika, lag.²⁵

Der Glaube an die ultimative Wirksamkeit der Rechtsregeln als Mittel des gesellschaftlichen Wandels wurde spätestens seit Mitte der 70er Jahre einer scharfen Kritik unterzogen, die in erster Linie dem Ausbleiben der gewünschten Erfolge geschuldet war.²⁶ Später wurde auch der Vorwurf erhoben, diese Herangehensweise beinhalte einen Assimilierungsanspruch, der kolonialen Ursprungs sei.²⁷

²⁰ *Tamanaha*, Am.J.Int.L. 89 (1995), S. 470 ff.; *Adelman/Paliwala*, in: dies. (Hrsg.), *Law and Crisis in the Third World*, S. 3.

²¹ *Trubek/Galanter*, Wisconsin L.Rev. 1974, S. 1062 (1079).

²² *Tamanaha*, Am.J.Int.L. 89 (1995), S. 473.

²³ *Ebenau*, PERIPHERIE (Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt) Nr. 125, 32. Jg. 2012, S. 43 (46).

²⁴ *Knieper*, Seidenstraße, S. 20 m. w. N.

²⁵ *Merryman*, Am.J.Comp.L. 25 (1977), S. 457 (466 f.); *Röhl*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 26 (2005), S. 4 (21); *Knieper*, Seidenstraße, S. 18. *World Bank Legal Vice Presidency*, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10. Zur Entwicklung in Afrika siehe ausführlich: *Allott*, *The Limits of Law*, S. 182 ff.

²⁶ Grundlegend: *Trubek/Galanter*, Wisconsin L.Rev. 1974, S. 1062 (1079); *World Bank Legal Vice Presidency*, Legal and Judicial Reform. Strategic Directions 2003, S. 10; aus der modernen Literatur siehe z.B.: *Knieper*, Seidenstraße, S. 18 ff. sowie *Schacherreiter*, *RabelsZ* 77 (2013), S. 272 (297) zur Agrarreform in Mexiko als Beispiel dafür, „welche verheerenden Folgen *legal transplants* haben können“.

²⁷ *Knieper*, Seidenstraße, S. 57 ff.; *Schacherreiter*, *RabelsZ* 77 (2013), S. 272 (287).

Sachverzeichnis

- absoluter Eigentumsbegriff 96 f., 212–118, 128, 141 f., 196, 220, 384, 387
– Kritik 113–115, 118, 121
Abstraktionsprinzip 154
Aktiengesellschaft 231, 358, 367, 369
 siehe auch juristische Person
Anspruch 317–322
Anteilsbau 280–282
ausländische Beratungsprojekte 33, 57 f.
 siehe auch Entwicklungshilfe
Auslegung 18, 21, 26, 73 f., 342
Aussonderungsrecht 145
Autopoiesis, autopoietisch 12–14 *siehe auch* Systemtheorie, Luhmann
- Bauerngemeinde (zarist. Russl.) 206, 208
Befugnisse des Eigentümers 94, 112–115, 118, 211–213, 163, 175, 179, 191 f., 249, 295, 388 f. *siehe auch* Befugnistriade
Befugnistriade
– im modernen russischen Recht 277, 382, 386 f., 389, 406 f.
– im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 162, 164, 169, 220, 243
– im zaristischen Recht 211, 213
Bereicherungsanspruch 271, 306, 308, 339 f. 353, 356
Besitz 131, 162, 208, 256, 396–398
 siehe auch Ersitzung
Betrieb *siehe* Unternehmen, *siehe auch* Staatsbetrieb
- BGB
– Einführung 8, 97, 55, 129
– Vorentwürfe 109, 121, 124–126, 152
Bodeneigentum *siehe* Grundeigentum
Bündeltheorie 93, 110 f., 118–121, 164, 386 f.
- Chruščev* 173
Code civil 7, 49, 97, 212, 385
„conceptual stretching“ 203
cryptotype 25, 76, 415
- Dichotomie des Rechts, Normen- und Maßnahmenstaat 71 f., 187
dinglicher Anspruch 255 f., 298, 322, 324 *siehe auch* Vindikation
dingliche Rechte, Sachenrechte
– Abgrenzung zu obligatorischen Rechten 109, 152–155, 392
– in der deutschen Rechtsdogmatik 101 f., 109 f., 153
– im modernen russischen Recht 393–399, 404, 406
– im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 52, 227, 243, 390–392
Dispositionsmaxime 343, 350–353
dominium 98
dominium sine re 215, 305–307, 312, 314 f., 325
Doždev 248, 385
- Eigentum
– im *common law* 92 f., 147 f.
– Formen *siehe* Eigentumsformen
– Freiheitsbezug 106, 207, 215, 216, 141, 156, 250–253
– an einem Gebäude *siehe* Gebäude
– geistiges 123–126, 259 f.
– geteiltes *siehe* Eigentumsspaltung
– an Grund und Boden *siehe* Grundeigentum
– im Grundgesetz 110 f., 128–131
– kollektives 229–232
– in der NS-Zeit 120, 185–187, 190–194
– öffentliches 136 f., 139
– im Pandektenrecht 102–104

- persönliches (sowjet.) 166–167, 176–180, 218, 322
- im preuß. ALR 99–101, 135, 151, 213
- als Rechtsverhältnis 120, 164
- sozialistisches 52 f., 158–165, 216–218, 299 f., 307, 322 f.
- des Staates *siehe* Staatseigentum, *siehe auch* Eigentumsformen
- im vorrevolutionären (zaristischen) Recht 209–215
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 162, 256
- Eigentumsgesetz (von 1990) 218–225, 229, 233, 391
- Eigentumserwerb
 - durch gerichtliche Zuerkennung 284, *siehe auch* Feststellungsklage – Eigentumsfeststellung und -zuerkennung
 - an herrenlosen Sachen (Aneignungsrecht) 182, 306 ff., 309, 323, 322
 - originäres 181 f., 274, 277, 282–287
- Eigentumsformen
 - in den GUS-Staaten 289, 291, 294
 - im modernen russischen Recht 288 ff., 324, 374–376, 381 f.
 - Gleichbehandlungsgebot 224, 292–294, 369 f., 380
 - im sowjetischen Recht 165–168, 300, 322
 - in der Übergangszeit 217, 218, 223–225, 229–232, 244, 290
 - im zaristischen Recht 210–211, 214
- Eigentumsobjekte
 - im deutschen Recht 109, 118, 121–123, 132 f.
 - im modernen russischen Recht 258–264, 282–287
 - im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 166, 220
 - im zaristischen Recht 209–210, 214
- Eigentumsschutz 255–256, 387–390, *siehe auch* dinglicher Anspruch
- Eigentumsspaltung 96–101, 105, 155 f., 170, 172–175, 213, 245–250, 405
- Eliten 44, 48, 74, 201, 234
- Entwicklungspolitik, internationale 9–11, 20 *siehe auch* ausländische Beratungsprojekte
- Entwurf des russischen Zivilgesetzbuchs (vorrev.) 41, 51 f., 213–215, 338
- equity* 148 f.
- Erbrecht 179
- Ersitzung 215, 293, 299, 305, 307, 310–313, 325
- europäische Rechtsangleichung 23
- EVÜ 61
- Familienrecht 38, 53 f., 61
- Feststellungsklage 333–336
 - Eigentumsfeststellung und -zuerkennung 256, 284–287, 309
- Funktionseigentum 133, 193 f.
- Gaidar* 58, 67
- Gebäude
 - bauliche Veränderungen 278, 355 f., 388
 - als Eigentumsobjekt 264, 268, 270, 274–276, 281, 400–404
 - Mehrparteienhaus 271–273, 280–282, 388
 - Rechte des Gebäudeeigentümers am bebauten Grundstück *siehe* Bodennutzungsrecht
 - unvollendetes Bauwerk 264, 276 f., 279, 281
- geistiges Eigentum 123–126, 259 f.
- Gemeingebrauch 135 f.
- Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Gründung 32
- georgisches Recht 168, 294, 315, 320, 322, 324
- Gerichtsreform 74 f.
- Gesellschaftsrecht, russisches 45, 57, 235 *siehe auch* Aktiengesellschaft, juristische Person
- Gierke* 114, 118, 121 f., 136
- Gorbačev* 30, *siehe auch* *Perestrojka*
- Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken vom 31.5.1991 31 f., 243–245
- Grundeigentum
 - im deutschen Recht 111, 155–157
 - im modernen russischen Recht 2, 263 f., 297
 - im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 40, 166, 225–226
 - im zaristischen Recht 206, 208, 209

- gutgläubiger Erwerb 139, 167, 262 f., 293, 299 f., 305, 311, 331–333, 348
- Hamburger Stadtsiegel 138–141
- Harmoniedogma 69 f., 83, 183
- historische Rechtsschule 14
- Hypothek 278–280, 281
- Haftungsverband 157, 279
- ideologische Grundlagen des Zivilrechts 37 f., 53–57, 64 f., 81, 85, 163 f., 241, 308
- Immanenztheorie 115 f., 197, 387
- immaterielle Güter 121–123, 259 f.
- Individualinteressen 68, 83 f., 184, 380
- Insolvenz 145 f., 168, 370–372
- Offfe* 55, 163, 174 f., 182
- IPR 60 f.
- Jukos* 328
- juristische Person 231, 235, 240, 368
- kommunistische Ideologie *siehe* Marxismus-Leninismus
- Konfiskation 180 f., 252
- konfiskatorische Rückabwicklung 180, 339 f., 343
- kontinentaleuropäische Rechtstradition im russischen Zivilrecht 41, 50 f., 53, 56, 59, 249, 338, 390
- Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung 38–42, 46 f., 60, 65, 68 f., 79–81, 84–87, 215, 220–222, 257 f., 275, 289, 301, 312, 320 f., 383
- Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung 43 f.
- Kreditsicherung 90
- Kryptorezeption 62, 205, 212, 249
- Law and Development Movement* 9–11, 18 *siehe auch optimistic normativism*
- legal formants* 24 f., 87, 89 *siehe auch Sacco*
- legal transplants* 11, 16–23, 56 f., 58 f., 60, 62–64, 67, 149, 245
- Legrand* 18
- Lehnsverhältnis 100
- Leibeigenschaft 208
- Leistungsstörungen 317
- liberales Eigentumskonzept, *siehe* absoluter Eigentumsbegriff
- Locke, John* 204, 124
- Luhmann* 12–14, *siehe auch* Systemtheorie, Autopoiesis
- Marxismus-Leninismus 56, 65, 66, 70 f., 74, 77, 82, 159, 163 f., 216 f.
- Mayer, Otto* 136, 138 f.
- Medvedev* 42, 46
- Methodenlehre *siehe* Auslegung
- Miete
- über ein Grundstück 273 f., 400–402
- im deutschen Recht 131 f., 154
- im modernen russischen Recht 312, 352
- Qualifizierung als dinglich 227, 394, 396, 400–402
- NEP, neue Ökonomische Politik 40 f., 77, 169
- Neukodifizierung des russischen Zivilrechts 33, *siehe auch* ZGB RF
- numerus clausus* der dinglichen Rechte 109, 141, 152, 245, 394
- Nutzungsrechte an Grundstücken 265, 267, 271, 273, 400, 402–406
- Oberstes Wirtschaftsgericht, Auflösung 74 f.
- obligatorische Rechte 392, *siehe auch* vertragliche Beziehung, Privatautonomie
- Verdinglichung 401
- öffentlich-rechtliche Bindung des Staates 70, 134, 375
- Oktoberrevolution 40, 209, 225
- optimistic normativism* 9, 16, 33
- ordre public* 85, 152, 168
- Pacht eines Staatsbetriebs 226–227, 230
- Pandektensystem 52 f.
- Pawlowski* 133, *siehe auch* Funktionseigentum
- Perestrojka* 30–32, 218, 226, 228, 232, 241, 250
- Pflichtgebundenheit des Eigentums 181, 186, 190–193
- Planwirtschaft *siehe* sozialistisches Wirtschaftssystem

- Pravitel'stvujuščij senat* 52
- Privatautonomie 46 f., 76, 81–83, 85, 130, 153, 338, 343, 346–350, 392 f.
siehe auch Vertragsfreiheit
- Privateigentum in der russischen Rechtskultur 204, 206, 217, 219–220
- Privatisierung
- in der ehem. DDR 360–362
 - in Osteuropa 30, 200 f.
 - in Russland 1, 184, 199–202, 206, 239, 253, 325 ff.
 - von Grundstücken 270
 - Objekte 335, 357 f.
 - Privatisierungsvertrag 326, 330, 337, 350
 - Recht auf Privatisierung 270, 352, 380
 - Rückabwicklung bei Rechtswidrigkeit 301, 305, 313, 329–336, 350–360, 362 f.
 - Zuständigkeit 330
 - in der Ukraine 203, 327
- Privatrecht
- Abgrenzung zum öffentlichen Recht 120 f., 376–379
 - Aufgaben und Funktionen 82, 84, 129, 379–381
 - der GUS 43, 383
 - des zaristischen Russlands 49, 338, 400
 - „publičnaja sobstvennost“ *siehe* Staatseigentum, im modernen russischen Recht
- Publizitätsprinzip 154, 275, 394
- Rat zur Kodifizierung und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation* 35, 45
- Recht der operativen Verwaltung 171 f., 233, 253, 258, 364 f., 391, 395
- Recht der (vollen) Bewirtschaftung 233, 236–241, 245, 258, 364–370, 391, 395
- Rechtsanwendung *siehe* Auslegung
- Rechtsgeschäft, rechtswidriges 337–346,
siehe auch Restitution
- Rechtsgrundsatz 27,
- Rechtskultur 15, 29, 63 f.
- rechtskulturelle Dimension des Rechts 28 f.
- Rechtsnihilismus 71, 77
- Rechtsordnung, Bestandteile 25–29
- Rechtsvergleichen, Methoden 3, 15, 90, 92–96
- Restitution 330–333, 337–346, 358, 363
- Revolutionsgesetzgebung 40
- Rezeption *siehe legal transplants*
- des römischen Rechts 17
- richterliche Unabhängigkeit 73–76
- Rubanov* 212, 384 f.
- russisches Seminar für römisches Recht in Berlin 50
- Sacco* 24 f., *siehe auch legal formants*
- Sachenrecht
- konzeptionelle Selbständigkeit 109, 121, 146
 - Prinzipien 112, 146, 153–155, 394
- Savigny* 102 f., 109, 118, 142
- „samovol'naja postrojka“ 282–287,
siehe auch Gebäude
- Schocktherapie 58, 67
- Schwarzbau *siehe* „samovol'naja postrojka“
- Sicherungsübereignung 143
- social engineering* 9, 37, *siehe auch optimistic normativism*
- „Sonderweg“, russischer 62 f., 67
- souveräne Demokratie 67
- Souveränität 72, 378 f.
- sowjetisches Rechtsdenken *siehe* Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung
- sowjetische zivilrechtliche Tradition *siehe* Kontinuität in der russischen Rechtsentwicklung
- sowjetisches Eigentum
- Begriff 217, 175, 222, 229, 240
 - als Gemeingut 183–185, 204, 217, 225
- sowjetisches Zivilrecht *siehe* sozialistisches Zivilrecht
- Sowjetunion, Zusammenbruch 1, 9, 32 f., 254
- sozialistisches Wirtschaftssystem 1 f., 79, 82 f., 83 f., 89 f., 158, 341
- sozialistisches Zivilrecht 36, 38, 41 f., 57, 72, 76–79, 82 f., 84, 86
- Sozialpflichtigkeit des Eigentums 107, 110, 120

- Speranskij* 212
 Spiegeltheorie des Rechts 14–20
 Staatliche Korporationen 372–374
 Staatsanwaltschaft 65, 350
 Staatsarbitrage 84
 Staatsbetriebe, staatliche Betriebe
 – im modernen russischen Recht, *siehe* Unitarbetriebe
 – in der UdSSR 36, 79, 83, 169, 172, 249, 341
 – in der Übergangszeit 229, 230, 240
 – Vollstreckungsschutz 84, 167, 370–372
 Staatseigentum
 – im deutschen Recht 134–137
 – im modernen russ. Recht 2, 293, 295, 301, 330, 335, 364, 374–376, *siehe auch* Eigentumsformen
 – im sowjetischen Recht und in der Übergangszeit 167 f., 172, 175 f., 183 f., 216, 228, 239, 249, 300, 322
 – im zaristischen Recht 211
 stille Dimension des Rechts 27
 Störungsbeseitigungsanspruch 162, 256, 333–336, 362
 strukturelle Kopplungen 12–14, *siehe auch* Systemtheorie, *Luhmann*, Autopoiesis
Suchanov 226, 232, 234, 291, 374, 380, 386, 391, 394–396
superficies solo cedit 157, 265–270, 272, 278, 405
Surkov 63, 67
 Svod zakonov Rossijskoj Imperii 49, 209–213, 338 f.
 Synallagma 358, 363; *siehe auch* Restitution
 Systemtheorie 12–14, *siehe auch* *Luhmann*, Autopoiesis

Teubner 13
 Theorie des reflexiven Rechts 13
Thibaut 101 f. 104 f.
 Totalitarismus 65, 68, 177, 187–189
 Totalitätsgrundsatz 129, 141 f., 147, 150, 158, 245, 249, *siehe auch* Eigentumsspaltung
 Transformation 1, 3, 7, 13, 57, 199
 – der Eigentumsordnung 1, 199, 201, 218–222 *siehe auch* Privatisierung
 Treuhand 142–147, 170
 Treuhandanstalt 360, *siehe auch* Privatisierung, in der ehem. DDR
 Trjest 169 f.
trust 59, 147–150, 169, 246–248

 Unitarbetriebe, „unitarnye predprijatija“ 364–372
 – Satzung 366 f.
 – Verfügungsbeschränkungen 366 f.
 untergesetzliche Akte 36, 78
 Unternehmen 227, 231, 232–236, 259, 313, 330, 353–358, *siehe auch* Staatsbetriebe

Venediktov 170–172, 174, 391
 Verfassung 27, 73
 – der Russischen Föderation von 1993 66, 70, 252, 255, 261, 288
 – der UdSSR 66, 71, 74, 165, 183, 218
 Verfassungsgericht, russisches, Rechtsprechung 86, 255, 292, 332
 Verjährung 84, 302, 316–322, 327, 334, 362
 Verjährungsfrist, Beginn der 302–305, 327, 334
 Verkehrrschutz 154 f., 367–370
 Vermögensgegenstand [imuščestvo] 166, 210, 214, 259
 Vertrag *siehe* Rechtsgeschäft
 – vertragliche Beziehung 319, 153, 346–350, 392 f.
 – Vertragsstatut 61
 Vertragsfreiheit 75 f., 277, 320, 338, 343
 Vertragsstrafe 57
 Vindikation 162, 256, 259, 261–263, 322, 324, 330, 333
 – Verjährung 167, 182, 214, 298, 299–304, 311 f., 322 f.
Vyšinskij 170

Watson 18
Wieacker 185, 192, 194
 Willenstheorie 103, 119, *siehe auch* Savigny

 ZGB RSFSR (1922) 41, 52, 76, 162
 ZGB RSFSR (1964) 36, 38, 52, 162
 ZGB RF

- Entstehung 33ff.
- Grundsätze 37, 292 f.
- Reform 42–47, 304, 344–346, 347,
siehe auch Konzeption zur Entwicklung
der Zivilgesetzgebung
- Struktur und Bedeutung 34 f.
- Zivilrecht *siehe* Privatrecht, sozialisti-
sches Zivilrecht
- Zwangsvollstreckung 145 f., 152, 167 f.,
317, 319, 370 f.

